



Bebauungsplan „Klärwerk“, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
Projekt-Nr. 266112

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
A – Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 : Landkreis Karlsruhe, Schreiben vom 28.08.2023	
1.1. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	
<p>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme vom 05.04.2022 verwiesen.</p>	<p>Aus der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebene Stellungnahme vom 05.04.2022 ging bereits hervor, dass seitens der Naturschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Entwurfs-Unterlagen wurden zwischenzeitlich durch den ausgearbeiteten Umweltbericht ergänzt und die planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes fortgeschrieben. Diese beinhaltet nunmehr auch eine Vorgabe hinsichtlich der vorzunehmenden Einsaat auf der Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module. Damit ging die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten auf die damalige Anregung der Naturschutzbehörde ein.</p>
1.2. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Sachgebiet Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser – Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV	
Wasserrecht Keine Bedenken	---
Altlasten und Bodenschutz Der Landkreis Karlsruhe verweist darauf, dass ab dem 01.07.2023 die Vorgabe der bundeseinheitlichen Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im technischen Bauwerk gilt und diese einzuhalten ist.	Wir schlagen vor, die unter dem Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen gegebenen diesbezüglichen Hinweise auf die zwischenzeitlich bestehende Verordnung abzustimmen.
Bei Photovoltaik-Freianlagen sind Beeinträchtigungen für den Boden auf der Gesamtfläche des Bauvorhabens zu erwarten. Diese Annahme resultiert aus dem Umstand, dass die Material-Anlieferungen und das Einrammen der Träger eine flächige Befahrung des gesamten Bereiches erwarten lassen.	Wir schlagen vor, die Darstellung unter dem Abschnitt „B – Hinweise“ in den Entwurf der Schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen und im Vorfeld der Bauausführung entsprechende Vorgaben zu formulieren.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einwirkungen auf den Boden minimiert werden. Ein Abschieben und anschließendes Auftragen des Oberbodens nach Abschluss der Baumaßnahme ist aus der Sicht der Bodenschutzbehörde nicht notwendig. Der Oberboden mitsamt der vorhandenen Grasnarbe soll über die Dauer der Baumaßnahme hinweg auf der Fläche verbleiben. Stärker beanspruchte Bereiche sollten mit Baggermatten oder ähnlichem ausgelegt werden, um den Oberboden zu schützen. Die Fläche ist nur mit Maschinen mit niedrigem Bodendruck und in einem abgetrockneten Zustand zu befahren.</p>	
<p>Oberirdische Gewässer Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
<p>Grundwasser/Wasserversorgung Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
<p>Abwasser <u>Hinweis :</u> Sollte es zu einer gezielten Sammlung und Versickerung des Niederschlagswassers kommen, ist im Zuge der Baugenehmigung eine Entwässerungsplanung mit vorzulegen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet nach Vorlage des Entwässerungsplanes, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Prinzipiell ist nur eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers in Wohngebieten unter Einhaltung der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei.</p>	<p>Eine Entwässerungsplanung ist nicht erforderlich, da das von den Photovoltaik-Modulen abfließende Oberflächenwasser flächig, und damit nicht gezielt, auf den eingesäten Flächen unterhalb der Modultische zur Versickerung gebracht wird.</p>
<p>Immissionsschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 05.04.2022 verwiesen.</p>	<p>In der genannten Stellungnahme werden Beeinträchtigungen für Wohn- und Schlafräume, aber auch für Büro- und Arbeitsräume durch Reflektionen thematisiert. Bei der konkreten Projektierung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen für die auf dem Gelände der Kläranlage vorhandenen Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume vermieden werden. Die Lage der geplanten Photovoltaik-Freianlage gewährleistet ansonsten, dass weder Wohnräume noch andere Büro- und Arbeitsräume beeinträchtigt werden können.</p>
<p>Industrieabwasser/AwSV Für Hochwasser-Risikogebiete ist zu beachten, dass Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes vorhanden sind, bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten sind, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.</p>	<p>Die Fläche befindet sich in einem Hochwasser-Risikogebiet. Wir schlagen vor, den durch den Landkreis Karlsruhe abgegebenen Hinweis unter dem Abschnitt „B“ in die Schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>
<p>1.3. Gesundheitsamt</p>	
<p>Von Seiten des Gesundheitsamtes werden keine Einwände oder Bedenken zur Planung vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme

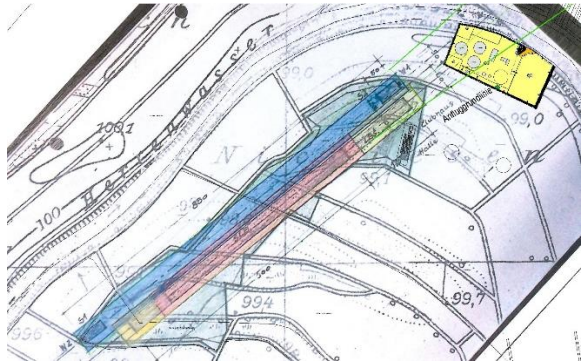
Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
1.4. Landwirtschaftsamt	
Aus Sicht der Landwirtschaft werden gegen die vorgesehene Maßnahme keine Bedenken geäußert. Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
1.5. Baurechtsamt	
Das Baurechtsamt des Landkreises Karlsruhe geht davon aus, dass die Inanspruchnahme der Fläche für die Erzeugung von Strom als „Nebennutzung“ nicht in einem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes steht und diese Auffassung mit dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe abgestimmt wurde.	Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wurde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Mit Schreiben vom 12.04.2022 stellt dieser fest, dass die Fläche nach wie vor vorrangig der Anlage des Klärwerkes dient und damit der eigentliche Nutzungszweck nicht verändert wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher weder vom Baurechtsamt noch vom Nachbarschaftsverband als erforderlich angesehen.
Das Baurechtsamt verweist auf die zwischenzeitlich aktualisierte Gesetzgebung (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Landesbauordnung) und thematisiert die hierin vorgenommene Änderung im § 3 Abs. 2 BauGB, nach der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit elektronisch übermittelt werden sollen.	Die Aktualisierung der genannten Gesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sind in den Entwurfs-Unterlagen zu benennen.
Das Satzungsblatt ist noch zu erstellen.	Das zwischenzeitlich erstellte Satzungsblatt liegt vor.
Ordnungsziffer 2 : Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 11.09.2023	
Der vorliegenden Planung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten stehen weiterhin keine Belange der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme
Ordnungsziffer 3 : Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“, Karlsruhe, Schreiben vom 14.08.2023	
Es wird angeregt, in die Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer III. „Rechtliche Grundlagen“ anstelle des Entwurfes der Gesamt-Fortschreibung den rechtskräftigen „Regionalplan 2003“ aufzunehmen. In diesem ist auf der Fläche das Ziel „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Ebenso sollte die Ziffer VII. „Belange der Landwirtschaft“ angepasst werden, da sich die Festlegung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ auf den noch nicht rechtskräftigen Entwurf der Gesamt-Fortschreibung bezieht. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme vom 08.04.2022 verwiesen.	Wir schlagen vor, der Anregung zu entsprechen. Die derzeit noch gültige Rechtsgrundlage ist der „Regionalplan 2003“. Der Vollständigkeit halber ist in der Begründung darzulegen, dass dieser sich derzeit in einer Gesamt-Fortschreibung befindet. In der Stellungnahme aus dem Jahr 2022 begrüßt der Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“ die Bemühungen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, geeignete Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie auszuweisen. Der Verband stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes, trotz des Umstandes, dass die Fläche zukünftig als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ gelten wird, aufgrund der vor Ort derzeit bereits vorhandenen Nutzung, uneingeschränkt zu.
Ordnungsziffer 4 : Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle, Schreiben vom 21.08.2023	
Die bereits genutzte Fläche bietet optimale Voraussetzungen, auf der einen Seite dem „Flächenfraß“ zu begegnen und auf der anderen Seite gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.	Die unterstützende Begleitung des Vorhabens durch den Nachbarschaftsverband Karlsruhe ist zu begrüßen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
<p>Mit den bereits vorhandenen Photovoltaik-Modulen am süd-westlichen Rand des Werksgeländes sind erste Schritte in Bezug auf die Energiegewinnung getan.</p> <p>Da die angestrebte Energiegewinnung vorrangig den Anlagen des Klärwerkes dienen soll, wird der eigentliche Zweck der Fläche nicht verändert. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Das Vorhaben ist aus dem „Flächennutzungsplan 2030“ entwickelt.</p>	
<p>Ordnungsziffer 5 : Land Baden-Württemberg, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe, Schreiben vom 07.08.2023</p>	
<p>Die Stellungnahme vom 21.03.2022 behält ihre Gültigkeit. Die vom Landesamt für Denkmalpflege formulierten Anliegen wurden in den Schriftlichen Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ordnungsziffer 6 : Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabstelle Energiewende, Windenergie, Klimaschutz, Schreiben vom 04.09.2023</p>	
<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe verweist auf die internationalen, europäischen und auf die nationalen Klimaschutzziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die bis zum Jahr 2020 angestrebte Netto-Treibhausgasneutralität. Gemäß der Klima-Rangfolge kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahme umgesetzt werden. Die Lücke der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der bestehenden Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese zu verkleinern.</p> <p>Die verfahrensgegenständliche Planung soll, neben einer Stromeinspeisung für das Klärwerk selbst, auch eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die überplanten Flächen bereits verschiedene Nutzungen aufweisen und somit weniger „vorbelastete“ Flächen geschont werden.</p>	<p>Die von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten geplante Maßnahme verfolgt die vom Regierungspräsidium Karlsruhe genannten Klimaschutzziele. So soll der aus dem Versorgungsnetz zu beziehende Strombedarf für die Kläranlage deutlich reduziert und eine Einspeisung der hier nicht benötigten Energiemengen in das öffentliche Stromnetz ermöglicht werden.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
Ordnungsziffer 7 : Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium Karlsruhe, Schreiben vom 02.08.2023	
Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Ordnungsziffer 8 : Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 31.07.2023	
Die Handwerkskammer Karlsruhe begrüßt die zukunftsorientierte Planung der Flächenbereitstellung zur Erzeugung regenerativer Energien.	Kenntnisnahme
Ordnungsziffer 9 : Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.09.2023	
Die am 07.03.2022 abgegebene Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.	In der genannten Stellungnahme weist die Deutsche Telekom darauf hin, dass die im Plangebiet vorhandenen Kabel zu schützen sind. Dieser Hinweis ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.
Ordnungsziffer 10 : Netze Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen, Schreiben vom 08.03.2023	
Im Bereich des Plangebietes sind keine Erdgasleitungen vorhanden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Neuverlegungen erfolgen nur nach Bedarf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.	Kenntnisnahme
Ordnungsziffer 11 : Luftsportverein Linkenheim, Schreiben vom 17.08.2023	
Grundsätzlich befürworten die Mitglieder des Luftsportvereins Linkenheim den Einsatz von Solar-Technik und halten es für eine sehr gute Idee, bereits bebaut Flächen zusätzlich für die Gewinnung von umweltfreundlicher Energie zu nutzen. Unter der Voraussetzung, dass die Module der geplanten Photovoltaik-Freianlage nicht höher als die hier bereits vorhandenen Elemente sind, bestehen seitens des Luftsportvereins keine Bedenken. Bei höheren Elementen ist eine Gefahr für die Sicherheit des Flugbetriebes nicht auszuschließen.	Teile des Geländes der Kläranlage liegen in dem Korridor der An- und Abflugflächen des Segelfluggeländes. Die Genehmigung der „Sonderlandebahn Linkenheim“ stammt vom 21.06.1971 und ist, einschließlich der Anfluggrundlinie, dem nachfolgend abgebildeten Lageplan zu entnehmen :  In Anlehnung an die im Gutachten aus dem Jahr 1970 skizzierte Anfluggrundlinie, schlagen wir vor, auf der von der Start- und Landebahn tangierten Teilfläche des Kläranlagen-Geländes, die Höhe zulässiger Gebäude und Photovoltaik-Module auf das Maß von 5,00 m zu begrenzen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup, Abwägungs-Vorschläge
	Für die Flächen außerhalb dieses Bereiches bleibt es bei der bisherigen Festsetzung, nach der die maximale Gesamthöhe der Module einer Photovoltaik-Freianlage, einschließlich des Tragsystems, ein Maß von 10,00 m, gemessen über der Geländeoberkante, aufweisen darf.
Ordnungsziffer 12 : Bürgermeisteramt Dettenheim, Schreiben vom 15.08.2023	
Durch das geplante Vorhaben werden die Belange der Gemeinde Dettenheim nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

B – Anhörung der Öffentlichkeit
<p>Die Öffentlichkeit wurde im Zuge einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Klärwerk“ im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in der Zeit vom 23.06.2023 bis 24.07.2023 beteiligt. Parallel hierzu waren die Entwurfs-Unterlagen über die Homepage der Gemeinde abrufbar.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrensschrittes gingen bei der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten keine Stellungnahmen ein.</p>